



Abfallentsorgungskommission

Aufgaben und Befugnisse

(vom 10. Februar 2004)

Gestützt auf

- Das Reglement über die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung von Abfallstoffen vom 1. Dezember 1995

erlässt der Gemeinderat den Aufgabenbeschrieb für die Abfallentsorgungskommission.

1. Zusammensetzung

Die Abfallentsorgungskommission wird jeweils für eine Amtsperiode gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderätin / 1 Gemeinderat
- 1 Mitarbeiter des Bauamtes
- 3 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern, die über eine entsprechende Motivation, über das notwendige Wissen und die Erfahrung verfügen.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

2. Vorsitz

Der Vorsitz wird durch Wahl der Kommission bestimmt.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorsitzenden / des Vorsitzenden

- a. Erstellung der schriftlichen Einladung mit Traktanden (inklusive Bereitstellung der Unterlagen)
- b. Information an den Gemeinderat
- c. Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für Informationen, Aufgabenerteilung etc. vom Gemeinderat
- d. Information der Öffentlichkeit.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten der Abfallentsorgungskommission

- a. Problembearbeitung und Ausarbeitung von Zielsetzungen für die Belange Abfallentsorgung mit Antragstellung an den Gemeinderat nach den Grundsätzen: Vermeiden von Abfällen, Trennen und Rückführen wieder verwertbarer Abfälle zur Verwertung, Kompostieren organischer Abfälle aus Garten und Küche, umweltgerechte Entsorgung nicht kompostier- oder wieder verwertbarer Abfälle, Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle.
- b. Beratung des jährlichen Voranschlages, unter Berücksichtigung des kostendeckenden Verursacherprinzips, gemäss Art. 5 „Reglement über die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung von Abfallstoffen“ mit Antragstellung an den Gemeinderat und Kenntnisnahme der Jahresrechnung.
- c. Der Voranschlag ist unter dem Merkmal des kostendeckenden Verursacherprinzips auszuarbeiten.
- d. Erstellen des jährlichen Merkblattes für die Information der Bevölkerung.
- e. Bestimmung einer Beratungsstelle für die Bevölkerung (im Merkblatt zu verankern).

- f. Spezielle Aktionen, zB Organisation von „Bring- und Holtag“, Ankündigung via Flugblatt.
- g. Die Kommission stellt in allen Belangen, die finanzielle Auswirkungen haben, Antrag an den Gemeinderat.

5. Organisatorisches und Beschlussfassung

- a. Die Abfallentsorgungskommission trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Juni zu Budget und Abrechnungsfragen, Anfangs November zu Fragen des Abfallmerkblattes.
- b. Zu den Sitzungen wird jeweils zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte (je nach Zielen sollten die Daten aus organisatorischen Gründen jährlich festgelegt werden).
- c. Anträge von Kommissionsmitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen rechtzeitig dem Vorsitzenden eingereicht werden. Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Traktandenliste gefasst.
- d. Für die Behandlung von fachspezifischen Geschäften können Dritte beigezogen werden.
- e. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Kommt dies nicht zustande, trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
- f. Die Aktuarin / der Aktuar führt das Protokoll über die Kommissionssitzungen, wobei diese Aufgabe auch einem anderen Kommissionsmitglied übertragen werden kann. Ein Exemplar geht jeweils an den Gemeinderat.

6. Schweige- und Ausstandspflicht

- a. Die Mitglieder der Abfallentsorgungskommission sind gemäss Art. 14 des Gemeindegesetzes an die Schweigepflicht gebunden.
- b. Die Ausstandspflicht ist in Art. 10 des Gemeindegesetzes verankert und richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

7. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Abfallentsorgungskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Besoldungsreglementes.

8. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diesen Aufgabenbeschrieb der Abfallentsorgungskommission genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Der Aufgabenbeschrieb ist in die Gesetzessammlung der Gemeinde Neunkirch aufzunehmen.